

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1992

Ausgegeben am 3. April 1992

71. Stück

-
- | | |
|-------------------|---|
| 181. Verordnung: | Ermächtigung des Landeshauptmannes von Vorarlberg zur Vorschreibung zusätzlicher Auflagen zur Errichtungsgenehmigung und Betriebsaufnahmegenehmigung für die Fernölleitung Genua—Ingolstadt |
| 182. Verordnung: | Bestimmung des Trassenverlaufes der Linienverbesserung Breitenschützing—Schwanenstadt im Zuge der Hochleistungsstrecke St. Pölten—Attnang/Puchheim |
| 183. Verordnung: | Bestimmung des Straßenverlaufes der B 171 Tiroler Straße im Bereich der Gemeinden Radfeld, Rattenberg und Brixlegg |
| 184. Verordnung: | Verleihung universitären Charakters dem Lehrgang für Friedensstudien des Österreichischen Studienzentrums für Frieden und Konfliktlösung |
| 185. Verordnung: | Änderung der Fleischhygieneverordnung |
| 186. Kundmachung: | Aufhebung des § 3 Abs. 2 lit. a und einer Wortfolge in § 3 Abs. 3 des Krankenanstaltengesetzes durch den Verfassungsgerichtshof |
-

181. Verordnung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr betreffend die Ermächtigung des Landeshauptmannes von Vorarlberg zur Vorschreibung zusätzlicher Auflagen zur Errichtungsgenehmigung und Betriebsaufnahmegenehmigung für die Fernölleitung Genua—Ingolstadt

Auf Grund des § 39 Abs. 2 des Rohrleitungsgesetzes, BGBl. Nr. 411/1975, wird verordnet:

Der Landeshauptmann von Vorarlberg wird ermächtigt, im Namen des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr zur Errichtungsgenehmigung und Betriebsaufnahmegenehmigung für die Ölferrleitung Genua—Ingolstadt bescheidmäßige Vorschreibungen auf Grund der Überprüfung der Anlage im Jahre 1991 zu treffen.

Streicher

182. Verordnung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr betreffend die Bestimmung des Trassenverlaufes der Linienverbesserung Breitenschützing—Schwanenstadt im Zuge der Hochleistungsstrecke St. Pölten—Attnang/Puchheim

Auf Grund des § 3 Abs. 1 des Hochleistungsstreckengesetzes, BGBl. Nr. 135/1989, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 576/1989 wird verordnet:

Der Trassenverlauf der Linienverbesserung Breitenschützing—Schwanenstadt im Zuge der Hochleistungsstrecke St. Pölten—Attnang/Puchheim im Bereich der Gemeinden Neukirchen bei Lambach und Schlatt sowie im Bereich der Stadtgemeinde Schwanenstadt wird wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Trasse beginnt bei km 232,570 und endet bei km 237,000 der ÖBB-Strecke Wien—Salzburg.

Der Geländestreifen gemäß § 3 Abs. 2 leg. cit. für den Verlauf der neu herzustellenden Trasse, der auch das Hochleistungsstrecken-Baugebiet gemäß § 5 Abs. 1 leg. cit. darstellt, ist aus den beim Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr, beim Amt der Oberösterreichischen Landesregierung sowie bei den Gemeinden Neukirchen bei Lambach und Schlatt sowie bei der Stadtgemeinde Schwanenstadt aufliegenden Planunterlagen (Plannummer 1008) zu ersehen.

Streicher

183. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 171 Tiroler Straße im Bereich der Gemeinden Radfeld, Rattenberg und Brixlegg

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 159/1990 wird verordnet: